Satzung

der Gemeinde Seelbach über

A) den Bebauungsplan „Ortskern Nord, 5. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Ortskern Nord, 5. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach hat am 03. Juli 2017 den Bebauungsplan „Ortskern Nord, 5. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortskern Nord, 5. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 20. Juni 2017 maßgebend.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ortskern Nord“ in der Fassung der 4. Änderung, rechtverbindlich seit 13. 11. 2015 wird im Deckblattverfahren für das Grundstücke Flst.-Nr. 600/3 wie folgt geändert:

1. Die Rücknahme der Erweiterung der Poststraße auf den tatsächlichen Ausbaustand
2. Die Anpassung der Baugrenze
3. Änderung der Bauweise
4. Immissionsschutzmaßnahmen
5. Ausnahmen der Vollgeschossregelung
6. Aufnahme einer Firsthöhe
7. Zulassen von anthrazitfarbener Dacheindeckung
8. Regelungen zu Kniestockhöhen entfallen
9. Anpassung der Sockelhöhe
10. Regelungen zu Einfriedungen entfallen

Die sonstigen Planteile des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Bestandteile

1. Bau- und Planungsvorschriften des Bebauungsplans „Ortskern Nord“ (20.02.1984)
2. Die 5. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:
 der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 20. Juni 2017

 Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 20. Juni 2017

 Artenschutzrechtliche Betrachtung vom 06. April 2017

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Seelbach, den 07. Juli 2017

GEMEINDE SEELBACH

.....

Thomas Schäfer
Bürgermeister